KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3030 Bern

25. Oktober 2017

Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend "Ambulant vor Stationär"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung über die vorgeschlagenen Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend "Ambulant vor Stationär" und nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene KLV-Änderung beruht auf einer ausführlichen quantitativen Analyse des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Fragestellung, ob innerhalb der stationär in den Schweizer Spitälern durchgeführten Eingriffe des Datenjahrs 2013 auch solche vorkommen, die ebenso gut ambulant hätten durchgeführt werden können. Die Analyse ergab bei 37 untersuchten Eingriffen ein Verlagerungspotenzial von über 77'000 Fällen. Davon wurden vom BAG sechs Gruppen von Eingriffen ausgewählt, die hohe Fallzahlen aufweisen (Verlagerungspotenzial von total über 42'000 Fällen), in einem hohen Prozentsatz (soweit ersichtlich) stationär durchgeführt werden und gleichzeitig mit relativ wenigen Begleitmassnahmen im schweizerischen Gesundheitswesen auch ambulant durchführbar wären.

Gemäss den Voraussetzungen zur Kostenübernahme von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) müssen die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein (Art. 32 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]). Angesichts des deutlichen Verlagerungspotenziales besteht Bedarf für Massnamen zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung. Mit der vorgesehenen Anpassung der KLV werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Förderung der ambulanten Leistungserbringung, wo sie medizinisch indiziert, patientengerecht und ressourcenschonend ist.
- Schaffung gleicher Voraussetzungen für alle OKP-Versicherten durch eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung.

Der vorgestellte Lösungsansatz beruht auf einer Regelung in der KLV mit:

- einer Liste von elektiven Eingriffen, deren Kosten für die stationäre Durchführung von der OKP nur vergütet werden, wenn diese aus medizinischen Gründen nicht ambulant durchgeführt werden können.
- einem Referenzdokument mit Kriterien hinsichtlich der Spitalbedürftigkeit (diese sind nicht abschliessend und im Einzelfall sind weitergehende Beurteilungen durch die Versicherer möglich).

Die Aktualisierung der Liste und des Referenzdokuments zur Anpassung an neue Erkenntnisse und Umstände erfolgt in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern und den eidgenössischen Kommissionen.

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagene Änderung der KLV, da sie seine eigenen Bemühungen, Eingriffe wenn immer möglich ambulant durchzuführen, unterstützen. Wie die in den Erläuterungen zu den Änderungen der KLV erwähnten Kantone Luzern, Zürich, Zug und Wallis ist der Kanton Aargau ebenfalls dabei, über eine Verordnungsänderung auf kantonaler Ebene eine Liste von Eingriffen zu definieren, die wenn immer möglich ambulant durchgeführt werden sollen. Diese Liste orientiert sich an den Listen der Kantone Luzern und Zürich und beinhaltet deshalb mehr Eingriffe als auf Bundesebene vorgesehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Unterlagen

Anhang 1 zur KLV "Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte ärztliche Leistungen"

Wir befürworten die Variante 1, da sie im Vergleich zur Variante 2 einen viel geringeren bürokratischen Aufwand bedeutet und damit auch die Leistungserbringer entlastet. Die Kriterien zur stationären Durchführung von primär ambulanten Eingriffen lassen sich problemlos in der Patientendokumentation festhalten (zum überwiegenden Teil sogar als Nebendiagnosen kodieren), daher erhöht Variante 2 in unseren Augen lediglich den Aufwand der Leistungserbringer.

Allerdings ist der zweite Absatz in der Variante 2 besser auszuformulieren. Der Kanton Aargau schlägt folgende Formulierung vor:

"Kostenübernahme nur, wenn aufgrund besonderer Umstände eine ambulante Durchführung nicht möglich ist. Indikationsstellung gemäss Referenzdokument "Kriterien für eine stationäre Durchführung" vom XX.YY.ZZZZ.

Kostenübernahme bei durch das Referenzdokument nicht abgedeckten Umständen nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers nach Überprüfung der Leistungspflicht und entsprechender Empfehlung durch den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin."

Referenzdokument "Liste ambulant durchzuführender elektiver Eingriffe nach Anhang 1 Kapitel 1.1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)"

Keine Bemerkungen.

Referenzdokument "Kriterien für eine stationäre Durchführung von im Anhang 1 KLV bezeichneten Eingriffen"

Aufgrund der Rückmeldungen aus den im Kanton Aargau durchgeführten Abklärungen im Zusammenhang mit der Thematik "Ambulant vor Stationär" empfehlen wir beim Kriterium Alter einerseits, das Mindestalter bei Kindern auf sechs Jahre anzuheben (Kriterium Kinder ≤ 6 Jahre), andererseits eine obere Altersgrenze einzuführen (Vorschlag: Kriterium Alter ≥ 75 Jahre).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger	Vincenza Trivigno
Landammann	Staatsschreiberin

Kopie
- elgk-sekretariat@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch